

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von der Trafar AG mit Sitz in der Schweiz

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese AGB-Dienstleistungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Erbringung von Dienstleistungen durch die Trafar AG. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für Kauf-, Werk- und ähnliche Verträge die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf durch und werkvertragliche oder sonstige Leistungen der Trafar AG.

1.2 Diese AGB-Dienstleistungen gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber bei der Trafar AG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig.

2. Angebot und Bestellung

2.1 Reicht die Trafar AG ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt die Trafar AG 30 Tage gebunden.

2.2 Weicht die Bestellung des Auftraggebers vom Angebot oder von der Bestellbestätigung der Trafar AG ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Auftraggeber nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt. Werden nur einzelne Produkte oder Dienstleistungen vom Angebot bestellt, werden die angegebenen Preise ebenfalls hinfällig und können sich somit verändern.

2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden.

3. Ausführung

3.1 Die Trafar AG verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der vereinbarten Leistung, schuldet jedoch keinen Erfolg.

3.2 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes des Auftraggebers nötig, hält die Trafar AG die betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihr auf Verlangen ausgehändigt werden. Gleiches gilt bei Kundenbesuchen innerhalb der Trafar AG.

4. Beizug von Dritten

4.1 Die Trafar AG ist ermächtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen, es sei denn, die Leistung hat zwingend persönlich zu erfolgen.

4.2 Die Trafar AG bleibt gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

5. Vergütung und Spesen

5.1 Der Auftraggeber leistet eine Vergütung, welche die im Vertrag schriftlich vereinbarten Leistungen abgilt. Wenn nicht ausdrücklich andersschriftlich vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben ohne Abzüge.

5.2 Die zur Leistungserbringung angemessenen Unterkunft-, Reise- und Transportkosten sowie weitere Spesen werden vom Auftraggeber zusätzlich vergütet.

6. Zahlungsbedingungen

Zuletzt aktualisiert am 19.09.2023

6.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an die Trafar AG zahlbar.

6.2 Die Trafar AG kann Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) verlangen.

6.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die die Trafar AG nicht zu vertreten hat, verzögert werden.

7. Termine und Verzug

7.1 Termine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die entsprechend schriftlich vereinbarten Leistungen von der Trafar AG erbracht worden sind.

7.2 Kann die Trafar AG einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder Verschulden Dritter), verlängert er sich angemessen.

8. Erfüllungsort

8.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort der Trafar AG.

8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Vertragspartner über.

9. Haftung

9.1 Die Trafar haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt

10.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug unvorhersehbar und ausserhalb vernünftiger Kontrolle sind, ob infolge natürlicher Ursachen oder menschlicher Handlungen („Force Majeure“), einschliesslich insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbruch oder -verzug, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Ausfall oder Verzug von Bezugsquellen von der Trafar AG, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Befehle und Prioritäten von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen im Bereich des Exports oder Sicherheitsdienstleistungen) sowie Embargos.

10.2 Die von der Force Majeure betroffene Partei informiert die andere Partei innert zwei Wochen nach dem Auftreten des Force Majeure-Ereignisses unter Bezug auf den vorliegenden Artikel und unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen.

10.3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der Force Majeure von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet.

11. Kündigung und Widerruf

11.1 Die Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen respektive widerrufen.

11.2 Bei Vertragsauflösung gemäss Ziff. 11.1 hiervor hat die Trafar AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

11.3 Im Falle einer Kündigung zur Unzeit bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

12. Weisungen und Mitwirkung

12.1 Weisungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Blosser Anregungen und Vorschläge des Auftraggebers gelten nicht als Weisungen und sind für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung unbeachtlich.

12.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Trafar AG alle zwecks Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Benutzungsrechte, etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

13. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

13.1 Die bei der Leistungserbringung bei der Trafar AG entstandenen Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von der Trafar AG erstellten Dokumenten, Konzepten und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher (Ziff. 22 findet keine Anwendung auf diesen Fall der Schriftlichkeit) oder maschinell lesbarer Form, gehören der Trafar AG.

13.2 Der Auftraggeber hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der neu entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks.

Bei Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss schriftlichen Vereinbarung vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung von Trafar AG.

13.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

14. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

14.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei der Trafar AG oder Dritten.

14.2 Der Auftraggeber erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht für den schriftlich vereinbarten Zweck.

15. Verletzung von Immaterialgüterrechten

15.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt die Trafar AG auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Auftraggeber informiert die Trafar AG unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten. Er überlässt der Trafar AG die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen und Weisungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Im Prozessfall zieht der Auftraggeber die Trafar AG ohne Verzug bei. Nötigenfalls trifft er erste schadensmindernde Massnahmen.

15.2 Unter diesen Voraussetzungen übernimmt die Trafar AG die dem Auftraggeber entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung übernimmt die Trafar AG die schriftlich vereinbarte Zahlung an den Dritten nur, wenn sie ihr vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

16. Geheimhaltung

16.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen

Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

16.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabe Beschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Desfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von diesen angestrebten Schutzanordnungen zu unterstützen.

16.3 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten) der Trafar AG. Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

16.4 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung der Trafar AG darf der Auftraggeber auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und die Trafar AG nicht als Referenzangeben.

16.5 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, kann dies strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

17. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem diesen AGB-Dienstleistungen unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Parteierlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschlusses und Ausführung des Vertrages, insbesondere derer Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei der Trafar AG sind in der entsprechenden Datenschutzerklärung der Trafar AG erläutert.

18. Abtretung

Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mitvorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden.

20. Verrechnung

Der Auftraggeber hat keinen Verrechnungsanspruch.

21. Mitteilungen und Vertragsänderungen

Mitteilungen sowie Ergänzungen und Änderungen dieser AGB bzw. des den AGB unterliegenden Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich erfolgen bzw. schriftlich vereinbart werden.

22. Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass der Begriff "schriftlich" oder Schriftlichkeit auch die elektronische Form umfasst, und dass alle elektronischen Unterschriften, die auf Mitteilungen, Dokumenten oder Verträgen erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit der Schriftform gemäss dieser Ziffer gleichwertig sind. Es reicht eine einfache elektronische Unterschrift, sofern nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Elektronisch unterzeichnete Mitteilungen, Dokumente oder Verträge können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht.

23.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte am Sitz der Trafar AG zuständig.